



Stadt
Offenburg

Fachbereich Zentrale
Steuerung und Recht

Abteilung Recht und
Datenschutz

Hauptstraße 90
77652 Offenburg

Stadt Offenburg, Postfach 24 50, 77614 Offenburg

Herr
Ralph Fröhlich
Weingartenstraße 35
77654 Offenburg

Auskunft erteilt: Frau Karcher/Herr Dr. Singler
Telefonzentrale: 0781 82-0
Direktwahl: 0781 82-2116
Telefax: 0781 82-7667
E-Mail: recht@offenburg.de
Diktat: Ka/Si

Datum: 30.12.2024

vorab per E-Mail: ralph@scoutladen.de

Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 04.12.2024

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem LIFG zum vollständigen Auszug aus dem Baumkataster der Stadt Offenburg bereinigt um die Daten Dritter, ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird entsprochen.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 567,00 Euro erhoben.

II.

Sachverhalt:

Am 04.12.2024 beantragten Sie per E-Mail Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG bei der Stadt Offenburg. Ihr Informationsbegehren konzentrierte sich dabei auf die Zurverfügungstellung eines vollständigen Auszugs aus dem Baumkataster der Stadt Offenburg. Im Rahmen des Konkretisierungsverfahren wurde Ihnen am 17.12.2024 mitgeteilt, dass das Baumkataster Daten Dritter in Gestalt von Namen der beauftragten Gutachter und der Gartenbauunternehmen, die mit der Baumpflege befasst waren, enthält. Die Stadt Offenburg bot daraufhin eine Zurverfügungstellung ohne die personenbezogenen Daten an. Mit Mail vom

18.12.2024 stellten Sie klar, dass Sie kein Interesse an Daten Dritter hätten und daher das Baumkataster um diese Daten bereinigt bzw. unkenntlich gemacht werden kann.

Für die Zurverfügungstellung wird ein Verwaltungsaufwand von 7 Stunden und daraus folgend Gebühren von 588,00€ geschätzt. Dieser Bearbeitungsaufwand setzt sich aus der Zusammenstellung der von Ihnen angefragten Informationen sowie der Schwärzung der Daten Dritter bei direkter Herausgabe der Informationen zusammen. Dies wurde ihnen ebenfalls am 17.12.2024 per Mail mitgeteilt.

III.

Begründung

zu Ziffer 1:

Die Entscheidung der Bewilligung Ihres Antrags beruht auf § 1 Abs. 1 und 2 LIFG. Demnach haben Sie als antragsberechtigte Person, vgl. § 3 Nr. 1 LIFG, Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen.

Bei den von Ihnen beantragten Informationen über den vollständigen Auszug aus dem Baumkataster der Stadt Offenburg handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG. Die Stadt Offenburg ist informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LIFG. Der Anwendungsbereich des LIFG ist folglich eröffnet.

Im vorliegenden Fall sind weder Schutz- noch Ablehnungsgründe aus den §§ 4, 5, 6 oder 9 Abs. 3 LIFG einschlägig, sodass Ihrem Antrag vollständig zu entsprechen ist. Da Sie den ursprünglichen Antrag im Rahmen des Verfahrens gem. § 10 Abs. 2 LIFG mit Mail vom 18.12.2024 dahingehend konkretisiert haben, dass Sie an Daten Dritter kein Interesse haben, ist kein Drittbereilungsverfahren gem. § 8 LIFG nicht durchzuführen ist.

Die von Ihnen beantragten Informationen finden Sie in Anlage 3 zu diesem Bescheid bzw. gehen Ihnen auf Grund der Formatbeschränkung des EGVP-Verkehrs (meinjustizpostfach) gesondert per Mail zu.

zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage unserer Entscheidung über die Erhebung der Gebühren in Höhe von 567,00 Euro ist § 10 Abs. 1 LIFG. Demnach können informationspflichtige Stellen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen erheben. Eine Information gem. § 10 Abs. 2 LIFG erfolgte mit Mail vom 17.12.2024, worin die Gebühren aufgrund des Aufwandes auf 588,00

€ geschätzt wurden. Mit Mail vom 18.12.2024 erklärten Sie, dass sie den Antrag gem. § 10 Abs. 2 S. 2 LIFG weiterverfolgen, sodass die 200,00 Euro Grenze gem. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG vorliegend nicht eingreift.

Die Gebühren in Höhe von 567,00 Euro ergeben sich aus §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 iVm. Anlage lfd. Nr. 1.4.3 der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Verwaltungsgebühren vom 04. Oktober 2001 in der Fassung vom 19. Dezember 2022. Die Gebührenschuld entsteht gem. § 3 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) bei öffentlichen Leistungen, die nach Antrag erbracht werden, mit Antragseingang bei der Behörde. Durch Ihre E-Mail vom 04.12.2024 mit dem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem LIFG ist dies somit erfolgt. Folglich kann gem. § 4 Abs. 1 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG die Gebührenschuld für individuell zurechenbare Leistungen gegenüber dem Schuldner festgesetzt werden. Die individuell zurechenbare Leistung besteht vorliegend in der schriftlichen Kommunikation mit Ihnen als antragstellender Person sowie der Zusammenstellung der von Ihnen angefragten Informationen.

Eine Aufstellung der durch diesen Bescheid erhobenen Gebühren ist als Anlage 2 zu diesem Bescheid beigelegt.

Bitte bezahlen Sie die Gebühren unter dem Verwendungszweck „LIFG Anfrage vom 04.12.2024 - Abt. Recht und Datenschutz“ auf das Konto der **Stadt Offenburg**

bei der

Volksbank Offenburg
IBAN: DE66 6649 0000 0000 1888 08
BIC: GENODE61OG1

oder der

Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN: DE32 6645 0050 0000 0341 16
BIC: SOLADES1OFG

gemäß beiliegender Gebührenmitteilung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Offenburg mit Sitz in Offenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Singler

Anlage 1

Gebührenmitteilung

Anlage 2

Aufstellung und Zusammensetzung der Gebühren

Anlage 3

Fällungen Herbst und Winter 2024/2025_vorläufig